

50. 1. Unter welchen Umständen handelt es sich bei der Versicherung von Maschinen um eine Gebäudeversicherung?

2. Entsteht der Anspruch des Hypothekengläubigers aus § 101 BGB. auch dann, wenn der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherten diesem gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung freigeworden ist?

4. Ist im Zweifel anzunehmen, daß der Ehemann einen Versicherungsvertrag, den er über Sachen der Ehefrau im eigenen Namen schließt, für Rechnung seiner Ehefrau abschließt?

4. Beieitigt bei Versicherung einer Sache durch mehrere Miteigentümer die vorläufige Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen von ihnen auch den Anspruch der anderen gegen den Versicherer?

BGB. §§ 1128, 1129. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 61, 74, 101, 106.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1938 i. S. Tr. (Rl.) w. D. B.,
 Allg. Verf. UG. (Bekl.). VII 6/38.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Eheleute von W. waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks, auf dem sie eine Mühle betrieben. Die für diesen Betrieb erforderlichen Maschinen hatten sie im Jahre 1928 gemeinschaftlich bezogen von der Firma B., die sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum daran vorbehalten, nach Behauptung des Klägers aber im Jahre 1929 auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet hatte.

Im Jahre 1932 wurde die Zwangsversteigerung des Mühlengrundstücks eingeleitet, aber vorläufig wieder eingestellt. Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wurde dann am 25. Juni 1935 gemäß § 25 BGB. die Verwaltung des beschlagnahmten Grundstücks angeordnet, weil der Schuldner es zur Kündigung der Feuerversicherung habe kommen lassen und dadurch die Sicherheit der Gläubiger gefährdet. Zum Verwalter wurde der Bürgermeister E. bestellt. Am 21. September 1935 wurde der Beschluß dahin geändert, daß die gerichtliche Verwaltung sich nur auf den Abschluß und die Aufrechterhaltung einer Feuerversicherung für die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände erstrecken sollte. Schon durch Beschlüsse vom 9. und 27. Juni 1933

war jedoch das Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben worden, soweit es sich auf die von der Firma B. gelieferten Maschinen bezog.

Ein Feuerversicherungsvertrag über Gebäude, Hausrat, Vieh, Ernte und totes Inventar mit Maschinen wurde zunächst von dem Ehemann von W. bei der Beklagten abgeschlossen (Versicherungsschein vom 17. September 1935). Der Verwalter E. schrieb dann am 10. Oktober 1935 an die Beklagte, die Ehefrau von W. müsse in den Versicherungsvertrag mit aufgenommen werden, da sie Miteigentümerin der versicherten Gegenstände sei. Am 17. Oktober 1935 erwiderte ihm die Beklagte, daß nachträglich die Ehefrau von W. in den Versicherungsvertrag eingeschlossen worden sei, worauf E. sein Einverständnis erklärte.

Am 6. November 1936, wenige Stunden vor dem Beginn des angeetzten Versteigerungstermins, brannte das gesamte Gehöft nieder. Dabei entstanden auch Brandschäden an den Maschinen und maschinellen Betriebseinrichtungen. Die Eheleute von W. wurden verhaftet und wegen vorsätzlicher Brandstiftung angeklagt. Durch Urteil des Schwurgerichts in G. vom 27. April 1937 wurde die Ehefrau wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt, der Ehemann dagegen freigesprochen.

Am 4. Dezember 1936 erhielt der Kläger, ein Grundschuldgläubiger, bei der nunmehrigen Zwangsversteigerung des Grundstücks den Zuschlag; Hypotheken oder Grundschulden blieben nicht bestehen. Bei der Verteilung des Erlöses sind die dem Kläger vorgehenden Gläubiger bis auf etwa 100 bis 200 RM. befriedigt worden, während er selbst mit einem Anspruch von 12300 RM. einschließlich Zinsen und Kosten und die Gläubiger einer nachstehenden Hypothek mit 9100 RM. ausfielen. Diese haben ihm ihre etwaigen Rechte gegen die Beklagte abgetreten. Die nach dem Brande vorgenommene Schätzung des Schadens hat für den Fall des Wiederaufbaus als Gebäudeschaden 8246 RM. und als Maschinenschaden 14067 RM., für den Fall des Nichtwiederaufbaus 5498 und 9378 RM. ergeben. Die Beklagte ist bereit, den auf den Gebäudeschaden entfallenden Betrag von 5498 RM. gemäß § 101 BGB. an die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger zu leisten, hält sich aber nicht für verpflichtet, ihnen den auf den Maschinenschaden entfallenden Betrag zu zahlen.

Der Kläger klagt auf Zahlung von 9378 RM. Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Verpflichtung des Versicherers gegenüber den Hypotheken- und Grundschuldgläubigern nach §§ 101, 106 BGB., worauf der Kläger seinen Anspruch stützt, setzt erstens voraus, daß es sich um eine Gebäudeversicherung handelt und die versicherten Gegenstände den Hypothekengläubigern (im Sinne der §§ 101, 106 BGB.) haften, weiter aber auch, daß der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers diesem gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung freigeworden ist. Der Berufungsrichter nimmt in Ansehung der Maschinen keine Gebäudeversicherung an. Seine Ausführungen dazu vermögen jedoch die Abweisung der Klage nicht zu tragen.

Maschinen, die Bestandteile oder Zubehör eines Grundstücks sind und deshalb nach näherer Bestimmung der §§ 1120 ff. BGB. der Hypothekenhaftung unterliegen, können von einer Gebäudeversicherung mitumfaßt werden. Erfahrungsgemäß werden sie aber häufig auch als bewegliche Sachen versichert. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 316, Bd. 74 S. 106; RGUrt. vom 26. November 1909 VII 46/09 in JZB. 1910 S. 71 Nr. 27) regelt sich die Frage, ob der Versicherer bei Auszahlung der Entschädigung die für die Gebäudeversicherung geltenden strengeren Vorschriften des § 1128 BGB. beachten muß oder ob er nach den Regeln der Mobiliarversicherung (§ 1129 BGB.) auszahlen darf, nicht danach, ob die versicherten Maschinen als Bestandteile oder Zubehör den Grundstücksgläubigern haften, sondern danach, ob sie in den Gebäudeversicherungsvertrag einbezogen oder als bewegliche Sachen versichert worden sind. Maßgebend ist die Art der abgeschlossenen Versicherung. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Daraus ergibt sich auch weiter, daß die Bestimmung des § 101 BGB. nur dann auf eine Maschinenversicherung anwendbar ist, wenn die Maschinen als Bestandteile oder Zubehör des Gebäudes, nicht aber, wenn sie als bewegliche Sachen versichert worden sind. Insofern ist dem Berufungsrichter beizutreten. Aber die vorliegende Sache unterscheidet sich von den bisher entschiedenen Fällen dadurch, daß dort ein Versicherungsvertrag über die Gebäude und ein zweiter über die Maschinen abgeschlossen worden war, während hier nur ein einziger Versicherungsvertrag über die Gebäude mit ihrem Inhalt vorliegt. Der Vorderrichter meint, nicht feststellen zu können, daß die Maschinen in die Gebäudeversicherung hätten einbezogen werden sollen. Er hält

den Kläger für beweispflichtig und kommt zur Klageabweisung, weil dieser Beweis nicht erbracht sei. Damit verkennt er, wie die Revision mit Recht rügt, die Sachlage. Ob die Maschinen in die Gebäudeversicherung einbezogen werden sollten, läßt sich nur durch Auslegung des abgeschlossenen Versicherungsvertrags feststellen. Fragen der Beweislast spielen dabei keine Rolle. In dem Versicherungsscheine sind aber die versicherten Gebäude und ihr Inhalt ohne besondere Trennung hintereinander aufgeführt. Die Maschinen sind nach der eigenen Angabe der Beklagten Zubehör des Mühlengrundstücks. Unter diesen Umständen war es Sache der Beklagten, in dem Versicherungsscheine klarzustellen, daß die Maschinen als bewegliche Sachen versichert werden sollten. Da sie das nicht getan hat, muß sie sich gefallen lassen, daß die Versicherung der Maschinen, soweit sie der Hypothekenhaftung unterliegen, auch als Teil der Gebäudeversicherung behandelt wird. Der Berufungsrichter spricht von gewissen Anzeichen, die auf den Willen der Parteien schließen ließen, die Maschinen als bewegliche Sachen zu versichern. Zu einer Feststellung dieses Willens kommt er aber nicht, seine Überlegungen sind auch ersichtlich von seiner unrichtigen Annahme über die Bedeutung der Beweislast beeinflusst und vermögen die Abweisung der Klage nicht zu rechtfertigen.

Der Anspruch des Klägers aus § 101 BGB. setzt aber weiter voraus, daß die versicherten Maschinen auch wirklich der Hypothekenhaftung unterliegen. Das würde nur dann der Fall sein, wenn die Eheleute von B. das Eigentum daran erworben hatten. Es bedarf daher noch der Klärung der strittigen Frage, ob die Maschinen wesentliche Bestandteile des Mühlengebäudes geworden sind (§ 947 Abs. 2 BGB.) oder die Firma B., wie der Kläger behauptet, auf ihren Eigentumsvorbehalt verzichtet hat.

Weiter bleibt zu prüfen, ob die Beklagte durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch die mitversicherte Ehefrau von B. — wie der Berufungsrichter meint — nicht nur dieser, sondern auch deren Ehemanne gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung freigeworden ist. Auch die Ausführungen des Vorderrichters hierzu sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gegenüber seinem Vertragspartner auch dann frei, wenn nicht der Versicherungsnehmer, sondern der

Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Das ergibt sich bei der hier vorliegenden Versicherung aus § 13 Abs. 3 mit § 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten (A.V.B.). Einer solchen Bestimmung hätte es für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles nicht einmal bedurft. Aus § 61 B.G.B. geht die Gleichstellung zwar nicht ausdrücklich hervor; es würde aber Treu und Glauben widersprechen, wenn die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch denjenigen unberücksichtigt bleiben sollte, dem die Entschädigungsleistung des Versicherers zugute käme (R.G.Z. Bd. 117 S. 327 [331 f.]).

Auch § 101 B.G.B. enthält nichts darüber, ob er Anwendung findet, wenn der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist. Der Zweck der Bestimmung, Schutz des Realcredits, würde jedoch nicht erreicht werden, wenn die Hypothekengläubiger in einem derartigen Falle keinen Anspruch gegen den Versicherer haben sollten. Die Ausdehnung der Bestimmung des § 101 B.G.B. auf diesen Fall liegt im Sinne des Gesetzes; es würde eine ungerechtfertigte Besserstellung des Versicherers enthalten, wenn dieser den Hypothekengläubigern zwar verpflichtet bliebe, falls er wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden, nicht aber, falls dies Ergebnis wegen des Verhaltens des Versicherten eingetreten wäre.

Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat die Ehefrau von W. das versicherte Grundstück in Brand gesetzt; eine Beteiligung des Ehemanns ist nicht bewiesen. Die Eheleute waren je zur Hälfte Miteigentümer des Grundstücks; ob auch der Maschinen, ist bisher nicht festgestellt. Den Versicherungsvertrag hat der Ehemann abgeschlossen. Auf die Ehefrau hat ihn die Beklagte im Oktober 1935 auf Veranlassung des Grundstücksverwalters ausgedehnt. Aber dessen Berechtigung bezog sich seit dem 21. September 1935 nur auf den Abschluß und die Aufrechterhaltung einer Feuerversicherung für die der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände, und die Beschlagnahme wegen der Maschinen war schon durch die Beschlüsse vom 9. und 27. Juni 1933 aufgehoben worden. Er konnte daher über diese einen Versicherungsvertrag nicht mehr abschließen. Für die Maschinen kommt deshalb die Ehefrau als Versicherungsnehmerin nicht in Betracht. Dem Berufungsrichter ist aber darin zuzustimmen,

daß er die Ehefrau für ihren Anteil an den Maschinen als Versicherte ansieht. Der Vorderrichter gibt zwar keine weitere Begründung, geht aber ersichtlich davon aus, daß der Ehemann den von ihm geschlossenen Versicherungsvertrag, soweit er sich auf den Eigentumsanteil seiner Frau bezog, zwar im eigenen Namen, aber für deren Rechnung abgeschlossen hat, weil die Versicherung insoweit weniger in seinem als in ihrem Interesse lag (vgl. ROLrt. vom 5. März 1913 V 477/12, abgedr. in Veröffentlich. des Aufsichtsamts für Privatversicherung 1913 Anhang S. 125 Nr. 774). Daß die Beklagte mit einer Versicherung für die Ehefrau einverstanden war, geht aus ihrem späteren Verhalten gegenüber dem Wunsche des Grundstücksverwalters hervor, die Versicherung auf die Ehefrau auszudehnen. Es bedarf hiernach keines Eingehens auf die Frage, ob der Ehemann auch nach § 1381 Abs. 1 und 2 BGB. die Forderung aus der Versicherung, soweit sie sich auf den Eigentumsanteil seiner Frau bezog, für diese erworben hat (RGZ. Bd. 76 S. 133 [136]).

Der Berufungsrichter nimmt, wie bereits gesagt, an, daß die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch die Ehefrau nach § 61 BGB., § 13 Abs. 3, § 17 BGB. die Beklagte nicht nur der Ehefrau, sondern auch dem Ehemanne gegenüber von ihrer Leistungspflicht befreit hat. Dem kann nur bedingt beigetreten werden. Darüber, ob bei der Versicherung mehrerer Miteigentümer die Verletzung der zu erfüllenden Obliegenheiten oder die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen der Versicherungsnehmer oder einen der Versicherten den Versicherer auch gegenüber den übrigen leistungsfrei macht, enthalten weder das Versicherungsvertragsgesetz noch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten eine Bestimmung. Die Frage ist auch nur selten Gegenstand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gewesen. Die Entscheidung des erkennenden Senats vom 3. März 1916 VII 417/15 (Veröffentl. des Aufsichtsamts für Privatversicherung 1916 Anhang S. 56 Nr. 938), auf die Kaiser in seinem Erläuterungsbuch zu den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen 2. Aufl., Anm. 9 zu § 17, verweist, gibt nichts her, weil dort der Brandstifter zwar Miteigentümer zur Hälfte und zugleich Miterbe in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte, aber auch der alleinige Versicherungsnehmer war. Vor dem Inkrafttreten des Versicherungsvertragsgesetzes hat das Reichsoberhandelsgericht die Frage bei Bruchteilsmit-

eigentum der Versicherungsnehmer verneint (RdStB. Bd. 4 S. 84). Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und die Rechtslehre bejahen sie überwiegend. Dem ist zuzustimmen für den Fall, daß die mehreren Versicherungsnehmer oder Versicherten dem Versicherer gegenüber zur gesamten Hand berechtigt sind, wie im Falle der ungeteilten Erbgemeinschaft und der Gesellschaft. Denn der Miterbe oder Gesellschafter, welcher die Obliegenheit verletzt oder vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt, steht zu der ganzen versicherten Sache in Beziehung. Das ist aber nicht der Fall, wenn die Versicherungsnehmer an der versicherten Sache zu Bruchteilen berechtigt sind und jeder nur seinen Bruchteil versichert hat oder wenn dem einzelnen Versicherten nur ein Bruchteil der Versicherungssumme zusteht. In diesen Fällen kann die Herbeiführung des Versicherungsfalles durch einen von ihnen den Anspruch der anderen Berechtigten nur dann beseitigen, wenn dies vertraglich vorgesehen ist. Das muß vor allem dann gelten, wenn ein Miteigentümer neben seinem Anteil auch den Anteil des anderen für diesen versichert und der andere den Versicherungsfall herbeigeführt hat.

Für die Frage, ob durch die Brandstiftung der Ehefrau auch der Versicherungsanspruch des Ehemannes wegen der Maschinen weggefallen war, ist demnach entscheidend, ob die Eheleute an den Maschinen Eigentum zur gesamten Hand oder — wie wohl näher liegt — Eigentum nach Bruchteilen erworben haben oder erwerben sollten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ABG.). Handelt es sich bei ihnen um Miteigentum zur gesamten Hand, so ist auch der Anspruch des Ehemanns gegen die Beklagte weggefallen. Kommt aber Miteigentum je zur Hälfte in Frage, so ist die Brandstiftung der Ehefrau für den Anspruch des Ehemanns auf Auszahlung der Hälfte der für die Maschinen festgestellten Entschädigungsgelder ohne Belang. Dieser würde fortbestehen, so daß insoweit für einen Anspruch aus § 101 BGB. kein Raum wäre. Der Anspruch des Ehemanns würde allerdings auch dann weggefallen sein und dem Anspruch des Klägers nicht mehr im Wege stehen, wenn die Ehefrau, die nach dem Schwurgerichtsurteil die geschäftliche Leitung des Mühlenbetriebes in Händen hatte, als Repräsentantin ihres Mannes anzusehen sein sollte (vgl. RGZ. Bd. 149 S. 69 und die dort genannten Entscheidungen).

Die Sachlage bedarf demnach in verschiedenen Richtungen noch weiterer Klärung.